

II. Uebersicht über den Gang der Gesetzgebung von Eurich bis Wittiza.

a. Das Gesetzbuch Eurichs.

Der Schöpfer des ältesten westgothischen Gesetzbuches, von welchem uns Theile überliefert sind, ist König Eurich (466—485). Schon sein Vater Theoderich I. († 451) hatte schriftliche Gesetze erlassen, und vielleicht hatten dasselbe noch andere Westgothenkönige vor Eurich gethan. Welcher Art diese älteren königlichen Gesetze gewesen sind, wissen wir nicht; ob es nur einzelne Gesetze gewesen sind, wie man mit Rücksicht auf Isidors Nachricht meist angenommen hat, ist mindestens zweifelhaft. Isidors Meinung, dass vor Eurich die Gothen nur nach Gewohnheitsrecht gelebt hätten, ist irrig, auch wenn wir die Mittheilung des Jordanes, wonach noch im 6. Jahrhundert altnationale Rechtsaufzeichnungen in gothischer Sprache, die *Belagines*, vorhanden waren, nicht auf die Westgothen beziehen wollten. Wohl aber dürfen wir Isidor soviel zugestehen, dass es ein grösseres, umfassendes Gesetzbuch vor König Eurich nicht gab, und dass er als der eigentliche Begründer der schriftlich überlieferten westgothischen Gesetzgebung anzusehen ist. Sein Name muss noch zu Isidors Zeiten mit dem westgothischen Gesetzbuche fest verbunden gewesen sein, wie Gundobads Name noch Jahrhunderte später mit dem burgundischen Gesetzbuche verbunden blieb, trotzdem auch Gundobad weder der älteste burgundische Gesetzgeber noch der letzte war, dessen Gesetze darin enthalten waren. Wie er, war auch Eurich der eigentliche Urheber des nationalen Gesetzbuches.

Welches die Beweggründe für Eurichs umfassende Gesetzgebung waren, ist unschwer zu erkennen. Solange das Westgothenvolk auf der Wanderung begriffen, nur als Heer in persönlichen Verbänden organisiert war und in sich abgeschlossen unter seinen Heerführern, die zugleich seine Richter waren, lebte, mochte im Allgemeinen das altnationale Gewohnheitsrecht ausreichen. Durch die